

**Absender
Stadtverordneter Tomàs
M. Santillàn**

Drucksachen-Nr.

0193/2020

öffentlich

Anfrage

des Stadtverordneten Tomàs M. Santillàn

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2020**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage des Ratsmitgliedes Herr Santillàn
(eingegangen am 06.04.2020) zum Thema "Abwassergebühren"**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 11.03.2020 (eingegangen am 06.04.2020) bittet das Mitglied des Stadtrates Tomàs M. Santillàn um schriftliche Beantwortung verschiedener Fragen zu den Abwassergebühren.

Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor der Beantwortung der konkreten neun Fragestellungen in der Ausleitung der Anfrage muss auf die vorhergehenden Ausführungen unter dem Thema „Überhöhte Abwassergebühren sind unsozial und rechtswidrig“ eingegangen werden, da hier verschiedene Darlegungen zum Aspekt der (Nicht-)Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung erfolgen, die nicht zutreffend sind und ohne Klarstellung eine sachgerechte Beantwortung der auf diesen Darlegungen basierenden Fragen nicht ermöglichen.

So wird in der Anfrage einleitend ausgeführt, dass die Abwassergebühren der Kostendeckung der Daseinsvorsorge dienen. Weiterhin wird § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) zitiert und im Ergebnis daraus geschlossen, dass eine „Gewinnabführung“ des Abwasserwerks an den städtischen Kernhaushalt nicht rechtmäßig sei.

Das Kostendeckungsprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil des Benutzungsgebührenrechts und wird in Verbindung mit dem – bedeutsameren - Kostenüberschreitungsverbot im § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG normiert: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen **Kosten** der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.“

§ 6 Abs. 2 Satz 3 besagt, dass **Kostenüberdeckungen** am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen sind; **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. (Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in der Anfrage noch eine alte Fassung des KAG mit einem dreijährigen Ausgleichszeitraum zitiert wird).

Kostenüber- und -unterdeckungen entstehen im Rahmen der Gebührenkalkulation zwangsläufig, da die zum Zeitpunkt der (Vor-)Kalkulation angenommenen Plankosten für den Kalkulationszeitraum in der Regel von den tatsächlichen Istkosten der (Nach-)Kalkulation nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes nachvollziehbar abweichen. Da in der ursprünglichen Fassung des KAG keine Möglichkeit bestand, diese einer Gebührenkalkulation immanenten Abweichungen zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber das KAG angepasst, so dass die Überdeckungen kostenmindernd und die Unterdeckungen kostenerhöhend innerhalb der nächsten vier Jahre berücksichtigt werden können. Faktisch kann dieses somit innerhalb der nächsten drei Folgekalkulationen erfolgen.

Die Verwaltung führt die Kalkulation der Abwassergebühren sachgerecht und unter Beachtung sowohl des Kostenüberschreitungsverbots als auch des Kostendeckungsgebots unter Ansatz der Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG durch. Gleichermaßen werden Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen im Rahmen des vorgegebenen Zeitraumes berücksichtigt, was sich in jeder Beschlussvorlage in den textlichen Erläuterungen und im Zahlenwerk leicht nachvollziehen lässt.

Sofern in der Anfrage von **Gewinn** gesprochen wird und – beispielhaft – ein Ausschüttungsansatz von 5,8 Mio. € zitiert wird, handelt es sich um den **handelsrechtlichen Jahresüberschuss** der Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerks. Hier wird mit anderen Rechengrößen (**Aufwand** statt **Kosten**) als in der Gebührenkalkulation operiert. Im Wesentlichen unterschieden sich die als Aufwand angesetzten bilanziellen Abschreibungen zu den in der Kalkulation angesetzten Kosten der kalkulatorischen Abschreibung, welche – KAG-konform – auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte erfolgt sowie gleichermaßen der als Aufwand für aufgenommene Kredite zu leistenden Fremdkapitalzins im Gegensatz zu den kalkulatorischen Zinskosten der Gebührenkalkulation, welche einen langfristigen Durchschnittszinssatz und eine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigen.

Es handelt sich somit um einen anderen Sachverhalt, der nicht argumentativ als Indikator für eine rechtswidrige Kostenüberdeckung herangezogen werden kann und darf. Eine Kostenüberdeckung wird – wie bereits zuvor erläutert – durch Gegenüberstellung gleichnamiger Rechengrößen (**Kosten**) vor und nach dem Kalkulationszeitraum ermittelt und folgend konform in den Gebührenkalkulationen zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt.

Der Ansatz kalkulatorischer Kosten in der zuvor beschriebenen Weise ist nach Gesetz (s.o. § 6 Abs. 2 KAG), einschlägigen Kommentierungen und aktueller Rechtsprechung rechtmäßig.

Dass ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss durch die in den Gebührenrückflüssen enthaltenen kalkulatorischen Kosten generiert wird, ist systemimmanent und vom Gesetzgeber gewollt. Sofern ausgeführt wird, dass „Gewinne aus Abschreibungen“ in die Gebührenkalkulation einfließen müssen, entspricht dieses ausdrücklich nicht den Forderungen des KAG. Die Rückflüsse aus Abschreibungen haben keine kostensenkende Funktion, sondern sie dienen zur Finanzierung der Tilgung bzw. generieren Finanzmittel für Investitionen. Die Standardkommentierung zum Kommunalabgabenrecht (Driehaus) führt hierzu zutreffend aus:

„Nach der hier vertretenen Auffassung ist es gleichgültig, wie die mit den Gebühreneinnahmen zurückfließenden Abschreibungserlöse genutzt werden. Mit diesem Rückflussskapital kann der kommunale Träger der Einrichtung wiederum wirtschaften. Er kann es mit Zins und Zinseszins am Kapitalmarkt anlegen, es zur Erfüllung anderer Öffentlicher Aufgaben verwenden oder es wiederum in die gebührenfinanzierte Einrichtung stecken. Festzuhalten ist, dass die Reinvestition in die Einrichtung nicht etwa den Gebührensatz sinken lässt, denn die mit dem Rückflussskapital angeschafften Anlagegüter werden in Zukunft wieder abgeschrieben und verzinst. Auch wenn das Rückflussskapital zur Schuldtilgung verwandt wird, ändert dies nichts an dem Ansatz von Zinsen und Abschreibungen in der Gebührenkalkulation. Die Schuldtilgung führt insoweit nur zu einer Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital. Damit ist es auch nicht zwingend, dass die Gemeinde das Rückflussskapital wieder in die gebührenfinanzierte Einrichtung investiert.“

Eine Abführung von handelsrechtlichen Jahresüberschüssen an den städtischen Kernhaushalt ist somit rechtmäßig. Auch die für das Abwasserwerk einschlägige Eigenbetriebsverordnung sieht in § 10 Entnahmemöglichkeiten vor.

Die zuvor genannten Sachverhalte und Zusammenhänge wurden den politischen Entscheidungsträgern – auch Herrn Santillán - in der Vergangenheit bereits mehrfach in Infoveranstaltungen zu den Gebührenkalkulationen dargelegt.

Die in der Anfrage gestellten Einzelfragen werden nachstehend der Übersichtlichkeit halber nochmals aufgeführt:

1. *Wieviele Gewinne wurden in den letzten 10 Jahren (pro Jahr ausgeschlüsselt) aus dem Haushalt des städtischen Eigenbetriebs Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach in den Kernhaushalt ausgeschüttet?*

- 2010 bis 2016: 5,8 Mio. € p.a.
- 2017 bis 2019: keine Abführung => Abführung und Wiedereinlage im Abwasserwerk im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens ab 2020

2. *Mit welcher Norm oder Rechtskonstruktion aus dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden die Umbuchungen der Gewinne begründet, statt die Gebühren auf das tatsächliche Kostenniveau für die Bürgerinnen und Bürger zu senken, wie es der Gesetzgeber eigentlich vorsieht?*

s. Ausführungen zuvor:

§ 10 EigVO

Driehaus, Kommentar Kommunalabgabenrecht

Zum „tatsächlichen Kostenniveau“ s.a. 8.

3. *Warum werden die Gewinne aus Abschreibungen in den Eigenbetrieben nicht dem Gesamtergebnis zugerechnet und in die Kostenkalkulation einbezogen? Hierbei geht es nicht nur um die Höhe, sondern auch um die grundsätzliche Frage, da jeder andere Betrieb die Abschreibung in das Gesamtergebnis einfließen lässt und am Ende ein Gewinn ausgewiesen wird. In der Kostenkalkulation von deren Produkten werden natürlich auch Abschreibungen berücksichtigt. Warum geschieht das im Abwasserwerk nicht?*

Die Frage ist leider in sich nicht verständlich. Natürlich werden Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation („Kostenkalkulation“) als Kosten berücksichtigt. Aufgrund der zuvor getroffenen Aussagen scheint eine Minderung der Kosten durch „Gewinne aus Abschreibungen“ gemeint zu sein. Hierzu wird auf die o.a. Darstellung des Unterschieds von Gewinn und Kostenüberdeckung sowie zur Funktion der Abschreibung verwiesen.

4. *Wieso weist die Kostenkalkulation beim Abwasserwerk bei der Gebührenberechnung seit Jahren eine Überdeckung aus? Was hat seit Jahren die offensichtlichen Fehlkalkulationen verursacht?*

Sofern tatsächlich die Überdeckung und nicht der Gewinn gemeint ist: Die Kosten werden nach bestem Wissen zum jeweiligen Erkenntniszeitpunkt geschätzt. Hierbei wird tendenziell nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht vorgegangen. Durch nicht realisierte Bauvorhaben oder nicht im geschätzten Maße eingetretenen Kosten können daher tendenziell eher Überdeckungen als Unterdeckungen eintreten, was aber positiv zu bewerten ist, da so Verstetigungspotenzial (= Kostensenkungspotenzial) für kommende Gebührenkalkulationen vorhanden ist. Unterdeckungen aufgrund zu gering eingeschätzter Kosten bergen die Gefahr der Kumulierung und von Gebührensprüngen. Überdeckungen werden nicht an den Haushalt abgeführt, sondern wie o.a. innerhalb des 4-Jahreszeitraumes kostenmindernd berücksichtigt.

Sofern der Gewinn gemeint ist: Das ist keine Fehlkalkulation, sondern systemimmanent (s.o.).

5. *Gibt es beim Abwasserwerk Probleme mit dem Rechnungswesen, Kostenkalkulation oder der betriebswirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs?*

Nein.

6. *Gibt es personelle Konsequenzen, um die Kostenkalkulation zukünftig wieder in den gesetzlichen Rahmen zu bekommen?*

Nein, die Kalkulation ist im gesetzlichen Rahmen.

7. *Warum wurden die Kostenunterdeckungen nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen, so wie es der Gesetzgeber wörtlich im KAG vorsieht?*

Sowohl Kostenunterdeckungen als auch –überdeckungen wurden im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum ausgeglichen (s. jeweilige Beschlussvorlage zur Gebührensatzung).

8. *Welche Überlegungen gibt es in der Verwaltung, die Kalkulation auf das tatsächliche Kostenniveau zurückzuführen und die überhöhten Gebühren zu senken und an die Bürgerinnen zurückzuerstatten?*

Die Frage suggeriert, dass es ein „tatsächliches Kostenniveau“ gibt und die Kalkulation dieses derzeit nicht abbildet. Beides ist nicht zutreffend.

Die ansatzfähigen Kosten sind durch das KAG inhaltlich und durch das Kostendeckungsprinzip definiert. So bleibt der Ansatz der Personal- und Sachkosten alternativlos. Im Bereich der kalkulatorischen Kosten besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, z.B. in der Wahl der Abschreibungsbasis (Wiederbeschaffungszeitwerte, historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) oder in der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Der derzeitige Ansatz der kalkulatorischen Kosten erfolgt KAG-konform, ist rechtmäßig und durch demokratische politische Beschlüsse legitimiert. Insofern stellt die aktuelle Kalkulation das „tatsächliche“ Kostenniveau dar. Eine Änderung der Parameter, die zu einer Kostenreduzierung und damit zur Gebührensenkung führen könnte, wäre ebenfalls durch politischen Mehrheitsbeschluss möglich.

Durch die Möglichkeit der Ausübung von Wahlrechten sind mehrere „tatsächliche“ Kostenniveaus denkbar.

9. *Welche juristischen und finanziellen Folgen hätte die Stadt durch erfolgreiche Klagen einzelner Bürgerinnen und Bürger zu befürchten, die gegen hohe Gebühren und mögliche Rechtsverstöße gegen das KAG klagen? Gibt es schon Klagen?*

Die Folgen einer bürgerseitigen Klage, so sie denn erfolgreich ist, hängen maßgeblich von der konkreten Fallgestaltung ab. Eine allgemeine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Derzeit sind keine Klagen im Zusammenhang mit der Gebührenhöhe anhängig.